OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603486/5/MS**

Datum: **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. J O B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Dezember 2019, GZ: VerkR96-5875-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2019, GZ: VerkR96-5875-2018, wurde dem Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 9 Abs. 7 StVO eine Ermahnung erteilt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„1) Sie haben das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt.
Tatort: Gemeinde- und Ortsgebiet x, x (Gemeindestraße), Gemeindeparkplatz – hinter dem Gemeindeamt
Tatzeit: 09.10.2018, 08:05 Uhr"

Mit gleichem Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 82 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. d StVO über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„2) Sie haben das Kraftfahrzeug, PKW, Kia sorento, Farbe schwarz ohne Kennzeichentafel auf einer Straße abgestellt, obwohl Sie dafür keine Bewilligung von der Behörde besessen haben.
Tatort: Gemeinde- und Ortsgebiet x, x (Gemeindestraße), Gemeindeparkplatz – hinter dem Gemeindeamt
Tatzeit: 09.10.2018, 08:05 Uhr"

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Andorf und nimmt basierend darauf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Gattin am 16. Dezember 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die am 10. Jänner 2020 mittels Fax rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen; in eventu das Strafausmaß auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß herabzusetzen.

Als Beschwerdegründe wurden inhaltliche Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Inhaltliche Rechtswidrigkeit
Die belangte Behörde hat die in der Stellungnahme zum Einspruch der Strafverfügung dargelegte Verantwortung zu § 9 Abs. 7 StVO nicht berücksichtigt und wirft diesbezüglich Fahrlässigkeit vor. Hätte sie die angebotenen Beweismittel geprüft, wäre sie zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Zur Verantwortung hinsichtlich § 82 StVO hat die Behörde das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Marktgemeinde x das Abstellen ohne Kennzeichen zumindest über mehrere Jahre gebilligt hat, ungeachtet gelassen. Hätte sie diesen Umstand einfließen lassen, wäre sie zu einem anderen Ergebnis gekommen. Die Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt wurde dabei unterlassen.

Verletzung von Verfahrensvorschriften
Die belangte Behörde zu der vom Beschwerdeführer dargelegten Verantwortung und angebotenen Beweismittel überhaupt keine Ermittlung in entscheidenden Punkten geführt. Die Behörde hat damit wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt.

Aus dem im Sachverhalt dargelegten Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischen Aufforderung zur Stellungnahme und Datum der Bescheiderlassung ergibt sich ferner, dass eine Verfolgungsverjährung offensichtlich vorliegt."

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte, unter Bekanntgabe eines Verzichts auf eine mündliche Verhandlung, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 4. März 2020, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde verzichtet auf eine Teilnahme.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hat das auf ihn zugelassene Fahrzeug, Kia sorento schwarz, auf dem Parkplatz hinter dem Gemeindeamt der Gemeinde x nicht entsprechend der Bodenmarkierung abgestellt. Der hintere Teil des Fahrzeuges war innerhalb der Bodenmarkierung des Parkplatzes abgestellt, der vordere Bereich war außerhalb der Bodenmarkierungen des Parkplatzes abgestellt und befand sich somit auf den links daneben liegenden Parkplatz (Foto).
Das Fahrzeug war vom 23. September 2018 bis zum 13. Oktober 2018 durchgehend dort abgestellt (Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde).

Die Kennzeichnung der Parkplätze war durch weiße Bodenmarkierungen erfolgt, die teilweise schon etwas verblasst, aber dennoch gut sichtbar waren (Foto).
Am Fahrzeug war zum Tatzeitpunkt kein Kennzeichen angebracht (Foto).

Das Fahrzeug ist mit einem Wechselkennzeichen, x, ausgestattet (Foto der Überprüfungsplakette, Angaben des Beschwerdeführers).

Der Parkplatz steht im Eigentum der Gemeinde x (Grundbuchabfrage).
Der Parkplatz kann von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden.

Der Beschwerdeführer verfügte über keine Bewilligung das Fahrzeug ohne Kennzeichen auf dem ggst. Parkplatz abzustellen (Angaben des Beschwerdeführers).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln und wurde vom Beschwerdeführer der Umstand, dass das ggst. Fahrzeug nicht zur Gänze innerhalb der den Parkplatz kennzeichnenden Bodenmarkierung abgestellt war, genauso wenig in Abrede gestellt, wie der Umstand, dass auf dem ggst. Fahrzeug keine Kennzeichentafel montiert war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Zum Vorbringen des Eintritts der Verjährung:
Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die hier ggst. Übertretungen wurden am 9. Oktober 2018 verwirklicht. Die Verfolgungshandlung gegen den Beschwerdeführer erfolgte in Form der Strafverfügung vom 18. Oktober 2018 und somit innerhalb der zur Verfügung stehenden Verfolgungsfrist von einem Jahr.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene strafbare Verhalten endete am 9. Oktober 2018, sodass diesbezüglich eine Strafbarkeitsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Verjährung eingetreten ist.

In materieller Hinsicht:
Gemäß § 9 Abs. 7 StVO haben die Lenker die Fahrzeuge, wenn die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt wird, dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 82 Abs. 2 StVO ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug, Pkw, Kia sorento, zum Tatzeitpunkt am Tatort nicht entsprechend der Bodenmarkierung und ohne Kennzeichentafel abgestellt hatte und er über keine Bewilligung verfügt, das Fahrzeug ohne Kennzeichen auf dem Parkplatz abzustellen. Damit wurde der objektive Tatbestand erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Sowohl die Übertretung des § 9 Abs. 7 StVO als auch des § 82 Abs. 2 StVO sind mit dem Abstellen eines Fahrzeuges entgegen der Bodenmarkierung (hier: teilweise auf dem links daneben liegenden Parkplatz) sowie durch das Abstellen ohne Kennzeichentafeln ohne Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung vollendet. Daher ist es auch für die Frage des Verschuldens irrelevant, wenn der Beschwerdeführer unter Verweis auf sein Vorbringen in der Begründung seines Einspruches gegen die Strafverfügung vorbringt, dass die daneben liegenden Parkflächen nicht behindert worden sind.
Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer vor, er habe die Bodenmarkierungen aufgrund des gefallenen Herbstlaubes nicht erkennen können und sei dieses wohl seit dem Abstellen des Fahrzeuges bis zum 9. Oktober 2018 entfernt worden. Im Behördenakt liegen insgesamt drei Fotos auf, wobei auf einem Foto das vom Beschwerdeführer abgestellte Fahrzeug und ein Teil des Parkplatzes mit der darauf befindlichen Baubepflanzung am 9. Oktober 2018 zu sehen ist. Auf diesem Foto ist erkennbar, dass die sich auf dem Parkplatz befindlichen Laubbäume ihre Belaubung zum Großteil, entgegen dem Beschwerdevorbringen, nicht verloren haben, sondern maximal in einem sehr untergeordneten Verhältnis, sodass es ausgeschlossen erscheint, dass der Parkplatz im Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges am 23. September 2018 derart mit Herbstlaub bedeckt war, dass die den Parkplatz kennzeichnende Bodenmarkierung nicht zu sehen gewesen war.
Auch der Einwand, es sei beim Parken dunkel gewesen, ist nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden trifft, ist doch davon auszugehen, dass auch beim Parkvorgang das Abblendlicht (da Ortsgebiet) eingeschaltet war und somit Bodenmarkierungen wahrnehmbar sind.
Weiters bringt der Beschwerdeführer vor, dass er sein Fahrzeug schon früher immer wieder ohne Kennzeichentafeln auf dem Parkplatz abgestellt hatte und die Gemeinde dies toleriert hatte. Hierzu ist festzuhalten, dass das Untätigbleiben der Gemeinde in der Hinsicht, dass der Beschwerdeführer hierfür bisher nicht zur Rechenschaft gezogen wurde, nicht die Einholung einer Bewilligung zu ersetzen vermag.
Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft.
Zur Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer für die Übertretung des § 9 Abs. 7 StVO unter Anwendung von § 45 Abs. 1 letzter Satz ermahnt.
Aufgrund der Verantwortung des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde und im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wäre die bloße Einstellung des Verfahrens aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten gewesen, sondern bedarf es jedenfalls einer Ermahnung, um den Beschwerdeführer von der Begehung strafbarer Handlungen der gleichen Art abzuhalten.

Im Zusammenhang mit der unter Punkt 2) des bekämpften Straferkenntnisses angeführten Verwaltungsübertretung wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden) ausgesprochen.

Nach der übertretenen Norm dürfen Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichentafeln auf Straßen ohne Bewilligung nicht abgestellt werden. Schon aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.6.1963, 1635/62 ergibt sich, dass für die Aufstellung eines Fahrzeuges für das ein Wechselkennzeichen vorhanden, jedoch am Fahrzeug nicht angebracht ist, eine Bewilligung nach Abs. 2 erforderlich ist.

Es musste dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer und Inhaber einer Lenkberechtigung und langjährigen Besitzer von Wechselkennzeichen bekannt sein, dass er Fahrzeuge ohne Kennzeichentafeln nicht auf einem Parkplatz, der eine öffentliche Verkehrsfläche darstellt, abstellen darf, wenn er hiefür keine Bewilligung eingeholt hat. Dass er nur aufgrund des Umstandes, dass es bei früheren Abstellen ohne Kennzeichentafeln auf dem Parkplatz keine Sanktionen gab, auf den „goodwill" der Gemeinde als Grundeigentümerin vertraute, stellt doch eine recht auffallende Sorglosigkeit des Beschwerdeführers und somit ein nicht geringes Verschulden dar, wodurch weder eine Verfahrenseinstellung noch die Erteilung einer Ermahnung in Betracht kommt.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die lange Verfahrensdauer gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände zu Tage getreten, die darüber hinaus als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser Ansatz blieb in der Beschwerde unwidersprochen und wurde in der Verhandlung vor dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außer Streit gestellt, sodass weiterhin von dieser Einkommens- und Vermögenssituation auszugehen ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und erscheint die ausgesprochene Strafe sowohl aus spezialpräventiven, in der Person des Beschwerdeführers gelegenen Gründen als auch aus generalpräventiven Gründen, um Nachahmer abzuhalten, erforderlich und gerechtfertigt.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß